

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00048 vom 9. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00048 du 9 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00048 del 9 maggio 2012

Erwägungen

E. 5

5.1 Der von der Klägerin im Jahr 2005 erzielte Brutt Jahreslohn von Fr. 4'814.-- liegt unter der Eintrittsschwelle für die obligatorische wie überobligatorische berufliche Vorsorge (E. 2.1), weshalb die Klägerin im Jahr 2005 der Versicherungspflicht nicht unterstand.

Da der koordinierte Lohn des Jahres 2006 (Fr. 24'182.-- - Fr. 22'575.--) lediglich Fr. 1'607.-- beträgt, ist er auf Fr. 3'225.-- aufzurunden. Für das Jahr 2007 beträgt der koordinierte Lohn Fr. 4'385.-- (Fr. 27'590.-- - Fr. 23'205.--). Zum im Jahr 2008 erzielten Bruttolohn von Fr. 16'695.-- (vgl. oben E. 4.3) sind die gemäss Vergleich nachzuzahlenden Fr. 8'500.-- (brutto, vgl. Urk. 2/6) hinzuzuzählen. Somit beträgt der koordinierte Lohn für das Jahr 2008 Fr. 1'990.-- (Fr. 25'195.-- - Fr. 23'205.--), weshalb er auf den Mindestbetrag von Fr. 3'315.-- aufzurunden ist.

5.2 Die für die Beitragsfestsetzung zuständige (E. 2) Beigeladene legte in ihrer Stellungnahme vom 3. November 2011 dar, dass die Beiträge anhand eines Durchschnittslohnes für alle drei Jahre von Fr. 26'797.-- von der Beklagten erhoben worden seien, dies zugunsten der Klägerin, weil nach den reglementarischen Bestimmungen der Jahreslohn 2006 nicht nur für dieses Jahr, sondern auch für das Jahr 2007 anwendbar gewesen wäre (Urk. 41). Die Beigeladene stellte der Klägerin am 10. August 2010 Rechnung in Höhe von Fr. 1'514.30 (2006), Fr. 1'386.50 (2007) und Fr. 1'367.60 (2008), jeweils inklusive Spar-, Risiko- und Kostenprämie (Urk. 7/2-4) und überwies der neuen Vorsorgeeinrichtung der Klägerin eine Freizügelungsleistung in der Höhe von Fr. 1'912.50 (inkl. Zinsen bis 18. Oktober 2010).

Diesbezüglich bringt die Klägerin keine Einwände vor.

Soweit die Beklagte geltend macht, die Klägerin schulde ihr noch den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen (Urk. 6), so ist dies nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens.

6. Nach dem Dargelegten ist die Beklagte ihrer Pflicht, die Vorsorgebeiträge zugunsten der Klägerin abzuführen, nachgekommen. Dies führt zur Abweisung der Klage, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 7

7.1 In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragen beide Parteien, dass der jeweiligen Gegenpartei Kosten sowie eine Prozessentschädigung aufzuerlegen seien (Urk. 22 S. 4 Ziff. 5 und Urk. 28 S. 10).

7.1.1 Art. 73 Abs. 2 BVG schreibt vor, dass die Kantone ein in der Regel kostenloses Verfahren vorzusehen haben. Das Verfahren vor dem zürcherischen Sozialversicherungsgericht ist in der Regel kostenlos (, was in Art. 33 Abs. 1 GSVGer) entsprechend statuiert ist. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 33 Abs. 2 GSVGer; vgl. auch Art. 115 ZPO).

Nach der Rechtsprechung kann leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung vorliegen, wenn die Partei ihre Eingabe auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen musste, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann unter anderem auch angenommen werden, wenn eine Partei vor der Beschwerdeinstanz an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält. Leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung liegt aber solange nicht vor, als es der Partei darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch den Richter beurteilen zu lassen. Die Erhebung einer aussichtslosen Klage darf einer leichtsinnigen oder mutwilligen Klageführung nicht gleichgestellt werden. Das Merkmal der Aussichtslosigkeit für sich allein lässt einen Prozess noch nicht als leichtsinnig oder mutwillig erscheinen. Vielmehr bedarf es zusätzlich des subjektiven - tadelnswerten - Elements, dass die Partei die Aussichtslosigkeit bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne Weiteres erkannt haben konnte, den Prozess aber trotzdem führt (BGE 128 V 323; SZS 1995 S. 386 E. 3a mit Hinweisen).

Nach Art. 34 GSVGer steht der obsiegenden Partei auf Antrag hin eine Parteientschädigung zu. Davon ausgenommen sind mit der Durchführung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraute Organisationen, wozu auch Vorsorgeeinrichtungen zählen (Stauffer, Die Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, Rz 1703 f. S. 634; BGE 126 V 150 E. 4b). Ausnahme bildet der bereits dargelegte Tatbestand leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung (BGE 128 V 323 E. 1a mit Hinweisen). Nicht zu den Versicherungsträgern im Sinne von Art. 34 Abs. 4 GSVGer zählt jedoch der Arbeitgeber.

Nach Art. 6 GSVGer (vgl. auch Art. 107 ZPO) kann eine Entschädigung auch zugesprochen werden, wenn die beschwerdeführende Partei die Beschwerde zurückzieht oder wenn der Versicherungsträger den angefochtenen Entscheid zugunsten der beschwerdeführenden Partei in Wiedererwägung zieht oder sich mit ihr vergleicht (Abs. 1). Eine Entschädigung kann verweigert werden, wenn die obsiegende Partei den Prozess schuldhaft selbst veranlasst hat (Abs. 2). Die obsiegende Partei kann zur Zahlung einer Entschädigung an die unterliegende Partei verpflichtet werden, wenn sich diese wegen rechtswidrigen Verhaltens der obsiegenden zur Prozessführung veranlasst sah (Abs. 3).

7.2.1 Angesichts dessen, dass die Beklagte ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten erst nach Klageeinleitung nachgekommen ist, was zur Gegenstandslosigkeit führte, kann die Klage nicht als mutwillig bezeichnet werden, unabhängig davon, dass die klägerischen Ausführungen das notwendige Mass in Bezug auf den hier sachlich zu beurteilenden Streitgegenstand überstieg. Diesbezüglich wurde jedoch kein wesentlicher Mehraufwand des Gerichts generiert, weshalb von einer Auferlegung von Gerichtskosten abzusehen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hingegen hat die obsiegende und ab November 2010 vertretene (Urk. 15) Beklagte nach Massgabe der Klageabweisung Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist ermessensweis um einen Drittel gekürzt auf Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzulegen und der Klägerin aufzuerlegen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Bezug auf das Klagebegehren Ziffer 2 (nachträglicher Anschluss und Beitragsentrichtung) ist die Klage zwar wenige Tage nach Rechtshängigkeit gegenstandslos geworden und wiegt die als Obsiegen zu wertende Gegenstandslosigkeit gering, dennoch ist festzustellen, dass die Klägerin sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah, weshalb eine geringfügige Prozessentschädigung von Fr. 250.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird und soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 250.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Peter Häbner

- Rechtsanwalt Robert Harmann unter Beilage eines Doppels von Urk. 50

- BVG-Sammelstiftung Swiss Life unter Beilage eines Doppels von Urk. 50

- Bundesamt für Sozialversicherungen

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.